

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Geschichte des "Kulturkampfes" in Preußen

Hahn, Ludwig Ernst

Berlin, 1881

3. Nach dem Konzil.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-441

3. Nach dem Konzil.

1870. August. Hirtenbrief der wiederum in Fulda versammelten deutschen Bischöfe.

Ermahnung zur Unterwerfung unter die Beschlüsse des Konzils:

Die unterzeichneten Bischöfe entbieten dem hochw. Clerus und den Gläubigen Gruß und Frieden im Herrn.

Vom heiligen allgemeinen vaticanischen Konzil in unsere Bisthümer zurückgekehrt, halten wir es in Vereinigung mit anderen deutschen Bischöfen, welche der Kirchenversammlung beizuwohnen verhindert waren, für unsere oberhirtliche Pflicht, an euch, Geliebte im Herrn, einige Worte der Belehrung und Mahnung zu richten. Daß wir dies gemeinsam und feierlich thun, dazu liegt Veranlassung und Grund in den vielfach irrigen Auffassungen, welche seit Monaten über das Konzil verbreitet worden sind, und die auch jetzt noch in unbefugter Weise an manchen Orten sich geltend zu machen suchen. Um die göttlichen Wahrheiten, welche Christus der Herr die Menschen gelehrt hat, in ihrer ganzen Reinheit und Unverfälschtheit zu bewahren und sie gegen jede Veränderung und Entstellung zu sichern, hat er in seiner heiligen Kirche ein unfehlbares Lehramt eingesetzt und demselben seinen Schutz und den Beistand des heiligen Geistes für alle Zeiten verheißen und gegeben. Auf diesem unfehlbaren Lehramte der Kirche beruht die ganze Sicherheit und Frenldigkeit unseres Glaubens. So oft im Laufe der Jahrhunderte Mißverständnisse oder Anfeindungen einzelner Lehrsätze auftraten, hat dieses unfehlbare Lehramt auf verschiedene Weise, bald in größeren Versammlungen, bald ohne dieselben, die Irrthümer aufgedeckt und zurückgewiesen, sowie die Wahrheit erklärt und festgestellt. In der feierlichsten Form geschah dies durch die allgemeinen Konzilien, d. h. durch jene großartigen Versammlungen, auf denen das Haupt und die Glieder des einen kirchlichen Lehrkörpers zur Entscheidung der obwaltenden Zweifel und Streitfragen in Glaubenssachen zusammenwirkten. Diese Entscheidungen haben nach der einmüthigen und unzweifelhaften Ueberlieferung in der Kirche stets als solche gegolten, die ein übernatürlicher göttlicher Beistand vor Irrthum bewahrt. Deshalb haben sich die Gläubigen zu allen Zeiten diesen Entscheidungen als unfehlbaren Aussprüchen des heiligen Geistes unterworfen und sie mit zweifelloser Glaubensgewißheit für wahr gehalten.

Ein solches allgemeines Konzil ist das gegenwärtige, welches unser heiliger Vater, Papst Pius IX., wie ihr wisset, nach Rom berufen hat, und zu welchem die Nachfolger der Apostel zahlreicher als je zuvor von allen Theilen der Erde herbeigeeilt sind, um mit dem Nachfolger Petri und unter seiner Leitung die großen Interessen der Kirche in der Gegenwart wahrzunehmen. Nach vielen

und ersten Berathungen hat der heil. Vater kraft seiner apostolischen Lehrgewalt am 24. April und am 18. Juli d. J. mit Zustimmung des heil. Konzils verschiedene Entscheidungen über die Lehre vom Glauben und von der Kirche und ihrem Oberhaupt feierlich verkündigt. Hierdurch hat also das unfehlbare Lehramt der Kirche entschieden, der heil. Geist hat durch den Stellvertreter Christi und den mit ihm vereinigten Episcopat gesprochen, und daher müssen alle, die Bischöfe, Priester und Gläubigen, diese Entscheidungen als göttlich geoffenbarte Wahrheiten mit festem Glauben annehmen und sie mit freudigem Herzen erfassen und bekennen, wenn sie wirklich Glieder der einen heiligen katholischen und apostolischen Kirche sein und bleiben wollen. Wenn ihr, Geliebte im Herrn, dessenungeachtet Einsprache dagegen erheben und die Behauptung aussprechen hört, daß die vaticanische Kirchenversammlung kein wahres allgemeines Konzil und dessen Beschlüsse nicht gültig seien, so lasset euch dadurch in eurer Hingabe an die Kirche und in der gläubigen Annahme ihrer Entscheidungen nicht beirren. Solche Einreden sind durchaus unbegründet. Solange die Berathungen dauerten, haben die Bischöfe, wie es ihre Ueberzeugung forderte und es ihrer Amtspflicht entsprach, ihre Ansichten mit unumwundener Offenheit und mit der nothwendigen Freiheit ausgesprochen, und es sind hierbei, wie dies bei einer Versammlung von nahezu 800 Vätern kaum anders zu erwarten war, auch manche Meinungsverschiedenheiten hervorgetreten; wegen dieser Meinungsverschiedenheiten kann aber die Gültigkeit der Konzilsbeschlüsse in keiner Weise bestritten werden, selbst abgesehen von dem Umstande, daß fast sämtliche Bischöfe, welche zur Zeit der öffentlichen Sitzung noch abweichender Ansicht waren, sich der Abstimmung in derselben enthalten haben. Dessenungeachtet behaupten, daß die eine oder die andere vom allgemeinen Konzil entschiedene Lehre in der heiligen Schrift und in der katholischen Ueberlieferung, den beiden Quellen des katholischen Glaubens, nicht enthalten sei, oder mit denselben sogar im Widerspruch stehe, ist ein mit den Grundsätzen der katholischen Kirche unvereinbares Beginnen, welches zur Trennung von der Gemeinschaft der Kirche führt.

Diesem nach erklären wir hierdurch: daß das gegenwärtige vaticanische Konzil ein rechtmäßiges allgemeines Konzil ist; daß ferner dieses Konzil ebensowenig wie irgend eine andere allgemeine Kirchenversammlung eine neue von der alten abweichende Lehre aufgestellt oder geschaffen, sondern lediglich die alte, in der Hinterlage des Glaubens enthaltene und treu gehütete Wahrheit entwickelt, erklärt und den Irthümern der Zeit gegenüber ausdrücklich zu glauben vorgestellt hat; daß endlich dessen Beschlüsse ihre für alle Gläubigen verbindende Kraft durch die in der öffentlichen Sitzung vom Oberhaupte der Kirche in der feierlichsten Weise vollzogene Publication erhalten haben. Indem wir mit vollem und rückhaltlosem Glauben den Beschlüssen des Konzils beistimmen, ermahnen wir, als eure von Gott gesetzten Hirten und Lehrer, und bitten wir euch in der Liebe zu euren Seelen, daß ihr allen widerstrebenden Behauptungen, von welcher Seite sie auch kommen mögen, kein Gehör schenket. Haltet vielmehr unerschütterlich fest in der Vereinigung mit euren Bischöfen an der Lehre und dem Glauben der katholischen Kirche; lasset euch durch nichts trennen von dem Felsen, auf welchen Jesus Christus, der Sohn Gottes, seine Kirche gegründet hat, mit der Verheißung, daß die Pforten der Hölle sie nicht überwältigen werden. Im Hinblick auf die große Aufregung, welche in Folge unkirchlicher Aeußerungen und Bestrebungen gegen die Konzilsbeschlüsse an verschiedenen Orten eingetreten ist und manchen Seelen ohne Zweifel nicht geringe Prüfungen und Gefahren bereitet, sowie mit Rücksicht auf die gewaltigen Ereignisse des furchtbaren, unserm deutschen Vaterland aufgedrungenen Krieges, welcher unsere gespannteste Aufmerksamkeit und Theilnahme gleichzeitig in Anspruch nimmt und bereits unzählige Familien in Schmerz und Trauer versetzt hat, können wir nicht umhin, alle Gläubigen zum andächtigen Gebete für die gegenwärtigen großen Anliegen in Staat und Kirche dringend einzuladen. Betet für die Anliegen unserer heil.

1870.

Kirche, insbesondere für alle, die da irren oder wanken im Glauben, um die Gnade eines festen, entschiedenen und lebendigen Glaubens, betet für das Oberhaupt unserer heil. Kirche, den heil. Vater, welcher eben jetzt vielleicht mehr als je zuvor sich in Bedrängniß und Noth befindet. Ende August 1870.

† Gregor, Erzbischof von München-Freising. † Paulus, Erzbischof von Bln.
 † Peter Joseph, Bischof von Limburg. † Christoph Florentius, Bischof
 von Fulda. † Wilhelm Emanuel, Bischof von Mainz. † Eduard Jacob,
 Bischof von Hildesheim. † Conrad, Bischof von Paderborn. † Johannes,
 Bischof von Culm. † Ignatius, Bischof von Regensburg. † Pancratius,
 Bischof von Augsburg. † Franz Leopold, Bischof von Eichstädt. † Matthias,
 Bischof von Trier. † Philippus, Bischof von Ermland. † Lothar, Bischof
 von Leuka i. p. i., Erzbisthumsverweser von Freiburg. † Adolf, Bischof von
 Agathopolis i. p. i., Feldbischof der Armee. † Bernhard Brinkmann, Cap.
 vic. und praecon., Bischof von Münster. † Conrad Keitner, praecon.,
 Bischof von Speyer.“

20. November. Schreiben des Bischofs von Rottenburg (Hefele).

— „Ich kann mir in Rottenburg so wenig, als in Rom verhehlen, daß das neue Dogma einer wahren, wahrhaftigen, biblischen und traditionellen Begründung entbehrt und die Kirche in unberechenbarer Weise beschädigt, so daß letztere nie einen herberen und tödtlicheren Schlag erlitten hat, als am 18. Juli d. J. (Tag der Verkündigung der Unfehlbarkeit). Aber mein Auge ist zu schwach, um in dieser Noth einen Rettungsweg zu entdecken, nachdem fast der ganze deutsche Episcopat, so zu sagen, über Nacht seine Ueberzeugung geändert hat und zum Theil in sehr verfolgungsfüchtigen Infallibilismus übergegangen ist.“

August. Aufhebung des Concordats in Oesterreich durch ein Kaiserliches Schreiben — „nachdem das Concordat durch die neueste Erklärung des heil. Stuhles über die Machtvollkommenheit des Oberhauptes der katholischen Kirche hinfällig geworden ist.“

Aus dem Bericht wegen Aufhebung des Concordats.

— Es ist allbekannt, daß innerhalb der katholischen Kirche seit mehr als drei Jahrzehnten eine Bewegung begonnen hat, welche, so löblich auch ihre Ausgangspunkte und so ehrenwerth auch die Personen und nächsten Tendenzen ihrer Leiter waren, schließlich doch nur dahin geführt hat, extremen Parteien eine fast unbestrittene Oberhand zu verschaffen. Gestützt auf die nicht ganz ungerechtfertigte Annahme, daß dem steigenden Indifferentismus unserer Tage nur eine kräftigere Entfaltung des religiösen Lebens und eine auch nach außen hin wirksamere Bethätigung des geistlichen Einflusses abzuhelpen vermöchte, hat diese Richtung unablässig nach einer größeren Centralisirung des kirchlichen Regiments und zu diesem Ende wieder nach möglichster Stärkung der päpstlichen Machtvollkommenheit gestrebt. Bekanntlich standen sich, was die kirchlichen Gewalt- und insbesondere Jurisdictionenfragen anlangt, seit jeher zwei Parteien innerhalb der Kirche gegenüber, die Anhänger des sogenannten Episcopal- und die des Papal- oder Curialsystems.

1870.

Bisher fehlte eine dogmatische Entscheidung zwischen den beiden Ansichten. Die Praxis der Kirche folgte wie immer, wo zwischen einem unzweifelhaften und einem erst noch durchzuführenden Ansprüche die Wahl steht, der ersteren Auffassung. Erst in Folge jener Bewegung, deren ich oben gedacht habe, ist es den Anhängern der unbedingten schrankenlosen Primatialgewalt gelungen, ihrer Ansicht auch die dogmatische Anerkennung zu verschaffen. Mit diesem neuen — nur nach dem beharrlichsten Widerstande selbst der treuesten Söhne der Kirche angenommenen — Lehrsatze hat sich die katholische Kirche auf ihr bisher fremde Gebiete begeben. Es ist damit innerhalb dieser Kirche eine so tiefgehende Umwälzung zu Stande gekommen, daß insbesondere die Rückwirkung derselben auf alle bisher bestandenen Beziehungen zwischen der Staatsgewalt und der Kirche nicht ausbleiben kann.

Von vornherein muß jede Beziehung zu einer Gewalt, welche sich selbst als unbeschränkt und unbeschränkbar constituirt, Mißtrauen und Besorgniß erregen. Allerdings soll die päpstliche Unfehlbarkeit nur in Sachen des Glaubens und der Moral gelten, allein einerseits ist offenbar, daß demjenigen, der überhaupt nicht irren kann, auch nur allein die Beurtheilung zukommen kann, was Sache des Glaubens und der Moral sei, was also in seine Kompetenz hineinfalle; andererseits ist bekannt, daß die katholische Kirche und speciell die Päpste von jeher die Grenzen der kirchlichen Zuständigkeit sehr weit gesteckt und thatsächlich in dieselben das ganze praktische Verhalten der Menschen zu einander hineingezogen haben. Insbesondere hat die Kirche von jeher große und wichtige Theile des staatlichen Lebens für ihre ausschließliche Kompetenz vindicirt.

Es ergibt sich daher, daß gegenüber einer Gewalt, welche sich derartige Kompetenzen vindicirt und sich zugleich als unfehlbar bezeichnet, das bisherige Verhalten der Staatsgewalt nicht länger ausreicht. Es tritt vielmehr an diese letzte die Aufgabe heran, nach Mitteln zu suchen, mit denen sich den gefährlichen Folgen, welche aus dem neuen Dogma für den Staat selbst, sowie für das bürgerliche Leben entstehen, begegnen läßt.“ — —

Spaltung in der katholischen Kirche Deutschlands.

September. Die Nürnberger Erklärung katholischer Gelehrter gegen die Beschlüsse des Vaticanums vom 18. Juli 1870.

„Wir sind der Ueberzeugung, daß ein längeres Schweigen gegenüber den in Folge der Mehrheitsbeschlüsse der vaticanischen Bischofsversammlung vom 18. Juli 1870 kundgemachten päpstlichen Decreten weder uns ziemt noch zum Nutzen der Kirche gereichen kann. In dieser wird als Glaubenssatz aufgestellt: der römische Bischof habe nicht blos das Amt der Oberaufsicht und der höchsten Leitung über die Kirche, sondern sei Inhaber der ganzen Machtfülle und besitze über alle Kirchen und jede einzelne, über alle Kirchenvorsteher und jeden einzelnen, und über jeden Christen die ordentliche und unmittelbare Gewalt. Im vierten Capitel wird gelehrt: es sei von Gott geoffenbarter Glaubenssatz, daß der römische Bischof als Lehrer für die ganze Kirche („ex Cathedra“) in Gegenständen des Glaubens und der Sitten die der Kirche von Christus verheißene Unfehlbarkeit besitze, und daß deshalb derartige Entscheidungen irreformabel seien aus sich selbst, nicht aber auf Grund der Zustimmung der Kirche. Diese Sätze vermögen wir nicht als Aussprüche eines wahrhaft ökumenischen Konzils anzuerkennen; wir verwerfen sie als neue von der Kirche niemals anerkannte Lehren. Von den Gründen machen wir folgende namhaft: 1. Eine Constituirung der Lehre der Kirche über diese

1870.

Punkte ist auf der Synode zufolge der Verheimlichung vor ihrer Eröffnung, sowie durch Verhinderung vollständiger Zeugnisabgabe und freier Meinungsäußerung mittelst vorzeitigen Schlusses der Debatte nicht erfolgt. Damit ist die wesentliche Aufgabe eines ökumenischen Konzils beiseite gesetzt worden. 2. Jene Freiheit von jeder Art moralischen Zwanges und jeder Beeinflussung durch höhere Gewalt, welche zum Wesen eines ökumenischen Konzils gehört, ist auf dieser Versammlung nicht vorhanden gewesen, unter anderem: a) weil der Versammlung von dem Papst im Widerspruch mit der Praxis der früheren Konzilien eine die Freiheit hemmende Geschäftsordnung auferlegt, trotz Protestes einer großen Anzahl von Bischöfen belassen, und nachher wiederum ohne Zustimmung der Versammlung modificirt und gegen den abermaligen Protest aufrecht erhalten wurde; b) weil in einer erst zu entscheidenden und den Papst persönlich betreffenden Lehre durch die mannigfaltigsten dem Papste zu Gebot stehenden Mittel ein moralischer Druck auf die Mitglieder ausgeübt worden ist. 3. Wenn bisher stets in der Kirche als Regel gegolten, daß nur das immer, überall und von Allen Bekannte Glaubenssatz der Kirche sein könne, so ist man auf der vaticanischen Versammlung von diesem Grundsatz abgewichen. Der bloße Bruchtheil einer Bischofsversammlung hat, gegen den beharrlichen und noch zuletzt schriftlich erneuten Widerspruch einer durch ihre Zahl sowohl als durch die Dignität und den Umfang ihrer Kirchen überaus gewichtigen Minderheit, eine Lehre zum Dogma erhoben, von der es notorisch und evident ist, daß ihr von den drei Bedingungen keine, weder das Immer, noch das Ueberall, noch das von Allen, zukomme. In diesem Vorgange liegt die thatsächliche Anwendung des völlig neuen Satzes: daß als göttlich geoffenbarte Lehre eine Meinung erklärt werden könne, deren Gegentheil bis dahin frei gelehrt und in vielen Diöcesen geglaubt wurde. 4. Indem das dritte Capitel gerade die ordentliche Regierungsgewalt in den einzelnen Kirchensprengeln, welche nach katholischer Lehre den Bischöfen zukommt, auf den Papst überträgt, wird die Natur und Wesenheit des Episcopats als göttlicher, in dem Apostolat gegebener Institution und als integrierenden Bestandtheiles der Kirche alterirt, beziehungsweise völlig zerstört. 5. Durch die Erklärung, daß alle an die ganze Kirche gerichteten doctrinellen Aussprüche der Päpste unfehlbar seien, werden auch jene kirchenpolitischen Sätze und Aussprüche älterer und neuerer päpstlicher Erlasse für unfehlbare Glaubensnormen erklärt, welche die Unterwerfung der Staaten, Völker und Fürsten unter die Gewalt der Päpste auch in weltlichen Dingen lehren, welche über Duldung Andersgläubiger und Standesrechte des Clerus Grundsätze aufstellen, die der heutigen Ordnung der Gesellschaft widersprechen. Hiermit wird das friedliche Einvernehmen zwischen Kirche und Staat, zwischen Clerus und Laien, zwischen Katholiken und Andersgläubigen für die Zukunft ausgeschlossen. Angesichts der Verwirrung, welche durch diese neuen Lehren in der Kirche jetzt schon eingetreten ist und sich in der Zukunft voraussichtlich noch steigern wird, setzen wir in jene Bischöfe, welche diesen Lehren entgegengetreten sind und durch ihre Haltung auf der Versammlung den Dank der katholischen Welt verdient haben, das Vertrauen und richten zugleich an sie die Bitte: daß sie in gerechter Würdigung der Noth und der Kirche und der Bedrängniß der Gewissen auf das baldige Zustandekommen eines wahren, freien und daher nicht in Italien, sondern diesseit der Alpen abzuhaltenden ökumenischen Konzils mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln hinwirken mögen. Im September 1870.

v. Döllinger, Professor zu München; Reinkens, Professor der Kirchengeschichte zu Breslau; Dittrich, Professor der Moralthologie zu Braunsberg; Michelis, Professor der Philosophie zu Braunsberg; Ruodt, Professor der Philosophie zu Bonn; Mayer, Professor der Theologie zu Prag; Löwe, Professor der Philosophie zu Prag; Friedrich, Professor der Theologie zu München; Weber, Privatdozent der Philosophie zu Breslau; Balzer, Professor der Dogmatik zu Breslau; v. Schulte, Professor des kanonischen Rechts zu Prag.“

1870.

30. Dezember. Erste Wahrung des staatlichen Standpunktes gegenüber den Konzilsbeschlüssen.

Rescript des Kultusministers von Mühler auf eine Beschwerde des Senats der Universität Bonn gegen das Vorgehen des Erzbischofs von Cöln,

(welcher von den Professoren geistlichen Standes einen Revers wegen Annahme des Unfehlbarkeitsdogmas verlangt und diejenigen, welche sich weigerten, a sacris suspendirt und den Besuch ihrer Vorlesungen den Studirenden der Theologie untersagt hatte).

„Bereits am 24. Oktober und wiederholt am 22. v. M. habe ich dem Herrn Erzbischof von Cöln zu erkennen gegeben, daß seine Verhandlungen mit den betheiligten Professoren das rein kirchliche Gebiet insofern überschritten haben, als denselben unter Androhung von Maßregeln, welche ihre lehramtliche Thätigkeit berühren, das Versprechen abgefordert worden ist, bei Ausführung ihres Lehramtes den auf dem Konzil zu Rom jüngst gefaßten Beschlüssen treue Folge zu leisten. Dem gegenüber habe ich daran erinnert, daß durch den § 26 der nach vorgängigem Benehmen mit der Kirche erlassenen Statuten der katholisch-theologischen Facultät der Universität Bonn, und durch die demgemäß von den Lehrern dieser Facultät geleistete professio fidei Tridentina eine Norm für die Ausübung ihres Lehramtes gegeben ist, welche ohne Zustimmung des Staates nicht verändert werden kann. Ebenso habe ich erklärt, daran festhalten zu müssen, daß nach § 4 Nr. 3 jener Statuten eine bischöfliche Zurechtweisung von Mitgliedern der gedachten Facultät, auch in ihrer Eigenschaft als katholische Geistliche, nur mit Vorwissen des Staates eintreten darf. Der akademische Senat wird hieraus die Ueberzeugung gewinnen, daß auf Seiten der Staatsregierung ein Zweifel gegen die fortdauernde, durch die Verfassungsurkunde nicht veränderte Gültigkeit der Statuten der katholisch-theologischen Facultät nicht besteht, und daß die Staatsregierung die rechtliche Stellung der Professoren der katholischen Theologie in dem vom Staate ihnen anvertrauten Lehramte lediglich nach den vom Staate selbst sanctionirten gesetzlichen und statistarischen Bestimmungen ermißt.“

1871. 18. Februar. Adresse katholischer Abgeordneter an den Kaiser Wilhelm in Versailles um Wiederherstellung des Kirchenstaats und der weltlichen Souveränität des Papstes:

„Ew. Kaiserl. und Königl. Majestät nahen in Ehrfurcht die unterzeichneten Mitglieder des Hauses der Abgeordneten, um Allerhöchsteren Aufmerksamkeit auf die bebrängte Lage des heiligen Vaters und der ganzen katholischen Kirche zu richten. Die siegreiche Abwehr der vereinten deutschen Stämme gegen französische Aggressionen sahen wir in Mißachtung alles Rechtes von einer fremden Macht benutzt, um den Katholiken unerträgliche Gewalt und den beleidigendsten Hohn anzuthun. Rom, ihr Rom, der letzte Rest des Kirchenstaates, ist occupirt,

1871.

der Papst seiner weltlichen Herrschaft beraubt, die älteste der legitimen Mächte der Christenheit vernichtet. Dankbar erinnern wir uns der erhabenen Worte, in denen Ew. Majestät bei Eröffnung des Landtages der Monarchie am 15. November 1867 den Ansprüchen der katholischen Preußen auf Allerhöchsteren Fürsorge für die Würde und Unabhängigkeit des Oberhauptes ihrer Kirche gerecht zu werden, feierlich verheißten. Allergnädigster Herr! Für das Papstthum giebt es keine andere Unabhängigkeit als die Souveränität; nur in ihr ist seine Würde vollkommen gesichert. Ein entthronter Papst ist immer ein gefangener oder ein verbannter Papst. Was keiner Macht gleichgiltig sein kann, müßte folgen. Die Gewissensfreiheit der Katholiken, von der souveränen Freiheit des Papstes zuletzt getragen, wäre geknechtet mit der tödtlichen Verletzung ihres Rechtes, jede Autorität in ihren Grundfesten erschüttert. Die Natur der Sache und das Zeugniß aller Einsichtsvollen lehrt es, die Geschichte bestätigt es und keine mehr, als — aller Versprechen unerachtet — die der letztvergangenen Monate. Mit den Gefühlen, der Ueberzeugung und dem Wunsche der Katholiken Preußens, welche uns gewählt, dürfen wir das Bewußtsein hegen, diejenigen der Katholiken von ganz Deutschland auszusprechen, welche in Ew. Majestät ihren Schirmherrn verehren. Möge es Allerhöchstdemselben gefallen, als eine der ersten Thaten kaiserlicher Weisheit und Gerechtigkeit den großen Akt der Wiederherstellung ihres Rechtes und ihrer Freiheit zu vollziehen. Möge der neue Friedenstag die nothwendige Wiederaufrichtung der weltlichen Herrschaft des römischen Stuhles bringen, zu welcher auf dem Congreß zu Wien Ew. Majestät hochseliger Vater König Friedrich Wilhelm III. glorreichen Andenkens so hervorragend mitgewirkt. Der Dank der katholischen Mitwelt und aller Freunde der im Recht gefriedeten Ordnung und die Anerkennung einer vom Wahn der Tagesmeinungen unabhängigen Nachwelt wird der ungeschwächten Proclamirung dieses großen Principis folgen.“

6. März. Glückwunsch des Papstes an Kaiser Wilhelm auf die Anzeige von der Wiederaufrichtung des Kaiserthums.

„Papst Pius IX. dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten
Kaiser, Gruß!

Durch das geneigte Schreiben Eurer Majestät ist uns eine Mittheilung geworden der Art, daß sie von selbst unsere Glückwünsche hervorruft, sowohl wegen der Eurer Majestät dargebotenen höchsten Würde, als wegen der allgemeinen Einstimmigkeit, mit welcher die Fürsten und freien Städte Deutschlands sie Eurer Majestät übertragen haben. Mit großer Freude haben wir daher die Mittheilung dieses Ereignisses entgegengenommen, welches, wie wir vertrauen, unter dem Beistande Gottes für das auf das allgemeine Beste gerichtete Bestreben Eurer Majestät, nicht allein für Deutschland, sondern für ganz Europa zum Heil gereichen wird. Ganz besonderen Dank aber sagen wir Eurer Majestät für den Ausdruck Ihrer Freundschaft für uns, da wir hoffen dürfen, daß derselbe nicht wenig beitragen wird zum Schutz der Freiheit und der Rechte der katholischen Religion. Dagegen bitten wir auch Eure Majestät, überzeugt zu sein, daß wir nichts unterlassen werden, wodurch wir bei gegebener Gelegenheit Eurer Majestät nützlich sein können. Inzwischen bitten wir den Geber aller Güter, daß er Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät jedes wahre Glück reichlich verleihe und Sie mit uns durch das Band vollkommener Liebe verbinde.

Gegeben zu Rom bei St. Peter (im Vatican) am 6. März 1871 im 25. Jahre Unseres Pontificats.“